

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 12. März 2026
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. René Blum

Anwesend:

1. Vbgm Mag Wurbs Ines
2. StR Fuxreiter Sanja
3. StR Hahnl Wolfgang
4. StR Rodharth Kerstin
5. StR MSc Baci Michael
6. GR Rosenbichler Irmgard
7. GR Steiner-Deditz Bernhard
8. GR Gefäll Martin
9. GR Binder Erich
10. GR Ing. Bauer Harald
11. GR BSc Weidinger David
12. GR M.A. Löwenpapst Patricia
13. GR Kasper Maximilian
14. GR Zarl Helena
15. GR Ing. Rigler Fabian
16. GR B.A. Herold Verena
17. GR Leitenbauer Siegfried
18. GR Hintringer Iris
19. GR Müller Werner
20. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
21. GR Ing. Harsieber Nina
22. GR Koloc Gerald
23. GR Ing Schabauer Johann
24. GR Raab Harald
25. GR Pindhofer Gottfried
26. GR Angela Etlinger

Entschuldigt:

StR Ing. Griessner Ferdinand
GR Novotny Andreas

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 11. Dezember 2025 wurden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Vor Beginn der eigentlichen Sitzung berichtet der Bürgermeister über die Vernissage KUNST.STADT.GLOGGNITZ auf Schloss Gloggnitz am 13.03.2026 und lädt alle Anwesenden dazu ein.

Weiter informiert der Bürgermeister über die geplanten Feierlichkeiten am 19. bis 21. Juni zum 100jährigen Jubiläum der Stadterhebung. Er berichtet, dass insgesamt bereits 8.800 Eintrittskarten verkauft sind.

Der Bürgermeister berichtet im Anschluss darüber, dass die feuerwehrfachliche Stellungnahme für den Neubau der FF Gloggnitz-Stadt eingelangt ist und diese in den folgenden Tagen dem Land gemeinsam mit einem Finanzierungskonzept übermittelt wird. In dem Zug wird auch ein Termin für ein Förderungsgespräch vereinbart. Der Termin ist seitens Land NÖ innerhalb von 4 bis 5 Wochen avisiert.

Von der FPÖ wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Montieren von Bodenschwellen in der Forstgartenstraße

Dieser Antrag wird einstimmig unter Punkt 2.16 aufgenommen.

Von den Grünen wurde ebenfalls ein Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Stadtentwicklung

Dieser Antrag wird einstimmig unter Punkt 3.05 aufgenommen.

1.00 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

Ref. StR Wolfgang Hahn

1.01 Nicht Öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9591

1.02 Nicht Öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9592

1.03 Nicht Öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9593

1.04 Ausborgen von Fahrzeugen der Stadtgemeinde

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9594

1.05 Stadtgemeinde Gloggnitz – Rechnungsabschluss 2025

Der Gemeinderat genehmigt gemäß §§ 35, 83 und 84 der NÖ Gemeindeordnung den in der Zeit vom 25.02.2026 bis 10.03.2026 zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Rechnungsabschluss 2025.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Stellungnahmen im Sinne des § 83 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung nicht eingelangt sind.

Jedoch wurde während der Auflagefrist eine Umbuchung in der Höhe von € 300,30 getätigt (weg von den Ertragsanteil-Einnahmen hin zu Ersatzzahlung Interessentenbeitrag).

Die Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses ist dem Protokoll beigegeben und bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

GR Schabauer: Er hätte gerne eine Übersicht, welche Ausgaben bzw. Einnahmen die 100 Jahr Feier hat.

Bürgermeister: Wir stimmen hier über den Rechnungsabschluss des Jahres 2025 ab. Fragen zu einer Veranstaltung im Juni 2026 wären Thema für den Voranschlag gewesen. Es gibt einen im Gemeinderat beschlossenen Kostenplan und dieser wurde bis dato eingehalten.

GR Schabauer: Dann stellt er den Antrag, diese detaillierten Unterlagen zu erhalten.

Bürgermeister: Welche Unterlagen genau?

GR Schabauer: Eine detaillierte Aufstellung der Kosten der Konzerte.

GR Harsieber: Ja, auch ihre Fraktion fordert diese Unterlagen.

Bürgermeister: diese Aufstellung ist euch allen bekannt, wir haben diese im Gemeinderat beschlossen, es hat sich nichts geändert.

GR Hintringer: Sie möchte wissen, welche Förderungen Gloggnitz von der Leader erhalten hat.

Bürgermeister: Bis dato nur das Geld für das ÖKlo. Beim Ausstellungsraum zieht sich die Abrechnungsprüfung durch EcoPlus noch. Für die Warte haben wir eine positive Förderzusage des Regionalgremiums Leader, der Antrag muss ebenfalls nach Durchführung durch die EcoPlus genehmigt werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9595

1.06 Subvention Verein Metal Escalation e. V. 2026

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt dem Verein Metal Escalation e.V. eine Subvention für dessen Festival in der Höhe von € 1.500,- zu gewähren.

Diese wird von der Stadtgemeinde an den Verein ausgezahlt. Weiters werden die Arbeiten des Bauhofes für das Festival im August subventioniert.

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/061-7571

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9596

1.07 Bambii Rettung – Unterstützung der Einsätze

Der Gemeinderat beschließt dem Verein Bambii Rettung eine Subvention ist für seine Drohneneinsätze zur Rettung von Tieren in der Höhe von € 500,- zu gewähren. Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/061-7571

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9597

GR Hintringer und GR Müller erklären sich für befangen.

1.08 Kinderfreunde Ansuchen Subvention

Der Gemeinderat beschließt dem Verein Kinderfreunde Ortsgruppe Gloggnitz eine

Subvention in der Höhe von € 250,- zur Unterstützung der Vereinsarbeit zu gewähren.

Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der Eingabe zu verwenden.

Bedeckung: 1/061-7571

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9598

1.09 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.9599

2.00 Bauwesen, öffentliche Einrichtungen, Sport und Freizeit

Ref. StR Sanja Fuxreiter

2.01 Eintrittspreise Naturbad – Ergänzung um 3 Stunden Karte

Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer 3 Stunden Karten zum Preis von

€ 2,50. Diese kann einmalig um eine weitere 3 Stunden Karte verlängert werden oder mittels Nachmittagskarte erweitert werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9600

2.02 Straßenbauarbeiten Kreuzacker – Information über Abruf aus dem Rahmenvertrag

Der Gemeinderat beschließt den Abruf aus der Rahmenvereinbarung 2024-2026 mit der Firma Pusiol.

Die Gesamtkosten betragen laut Kostenschätzung

Netto € 593.129,41

+ 20 % MwSt. € 118.625,88

Gesamtkosten inkl. MwSt. € 711.755,29

Bedeckung: 5/612-002128

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9601

2.03 Grundsatzbeschluss über die notwendigen Brückensanierungsarbeiten

Einige Brücken müssen saniert werden. Es wurde vorweg eine Kostenschätzung eingeholt um die voraussichtlichen Gesamtkosten abzuschätzen.

2026 Kostenschätzung für die Sanierung € 118.142,80 folgender Brücken:

Brücke Bad Hoffeld, Brücke Semmering Straße Furth, Brücke Grablstraße, Brücke Zufahrt Doleischi, Brücke Dorfstraße (Heindl), Brücke Kaltenbachstraße (Kapelle), Brücke Sommergraben (Kroiss), Brücke Schropfer, Brücke Bachstraße, Brücke Auebachgasse (wird gesondert durch die WA3 errichtet), Brücke am Jungberg, Stuppachgraben, Siedlaubrücke, Kraftwerksbrücke

2027 Kostenschätzung für die Sanierung der Adlerbrücke zum Preis von € 314.209,38

2028 Kostenschätzung für die Sanierung € 273952,55 folgender Brücken: Renner Brücke, Rösselsteg, Brücke Weissenbachstraße/Semmeringstraße

Vom Bauamt werden nun detaillierte Angebote für die Sanierungsarbeiten der Brücken eingeholt. Diese werden dann zeitgerecht in den folgenden Gemeinderatssitzungen behandelt. Bedeckung: 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Bürgermeister: Alle 17 Brücken wurden von einem Ziviltechniker begutachtet. Dabei wurden Sanierungsempfehlungen ausgesprochen und eine Kostenschätzung erstellt. Für das Jahr 2026 werden nun konkrete Kostenvoranschläge für die Brückensanierungen eingeholt. Die Auftragsvergabe soll in den nächsten Gemeinderatssitzungen erfolgen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9602

2.04 Auftragsvergabe – KiGa Schulgasse, Wartungsvertrag

Der Gemeinderat genehmigt mit der Firma Heißenberger GmbH, Andreas Hofer Straße 5, 2870 Aspang einen Wartungsvertrag für den Kindergarten in der Schulgasse abzuschließen.

Netto	€	2.074,70
+ 20 % MwSt.	€	414,94
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€	2.489,64

Bedeckung: 1/2404-614

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9603

2.05 Freigabe der Aufschließungszone Dammgasse „BW-A6“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt folgende

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Gloggnitz ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone „BW-A6“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2012 festgelegt wurden, nämlich Vorliegen einer vertraglichen Regelung zwischen dem Grundeigentümer und der Stadtgemeinde Gloggnitz hinsichtlich der Herstellung des Anschlusses der Aufschließungszone an das öffentliche Gut "Dammgasse" sind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9604

2.06 Auftragsvergabe – Sportplatz Gloggnitz, Rasensanierung

Alle 5 Jahre ist das Spielfeld am Sportplatz zu „sanieren“. Da sich die SV Gloggnitz derzeit in der dritthöchsten Fußballliga befindet wird der Platz auch entsprechend häufig und intensiv bespielt und es sind aus diesem Grund aufwändigere Sanierungsarbeiten notwendig, unter anderem der (teilweise) Austausch der Rasenfläche.

Weiters gab es in den letzten Jahren immer wieder Problem mit der Wasserableitung, welche letztes Jahr provisorisch im Torbereich versucht wurden zu lösen, ist auch der Einbau einer Schlitzdrainage vorgesehen.

Deshalb beschließt der Gemeinderat die Rasensanierung am Sportplatz an die Firma Rasenteam, Friedrich-Lintner-Platz 3B, 3003 Gablitz zu vergeben.

Netto	€ 172.800,00
-------	--------------

+ 20 % MwSt.	€ 34.560,00
--------------	-------------

Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ 207.360,00
--------------------------	--------------

Bedeckung: 1/262-619

Beschluss: einstimmig angenommen	2.9605
---	--------

2.07 Auftragsvergabe – Sanierung KiGa Prägasse, Auftragserweiterung Architektenleistungen

Der Gemeinderat beschließt die Architektenleistungen für die Sanierung des Kindergartens in der Prägasse an das Büro Teynor | Schmidt Architects ZT GmbH, Theodor Körner-Platz 3/2, 2630 Ternitz zu vergeben.

Netto	€ 96.934,06
-------	-------------

+ 20 % MwSt.	€ 19.386,81
--------------	-------------

Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ 116.320,87
--------------------------	--------------

Bedeckung: 5/2405-010

Beschluss: einstimmig angenommen	2.9606
---	--------

2.08 Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Die geplanten Widmungsänderungen wurden in der Zeit von 04.12.2025 bis 19.01.2026 zur öffentlichen Auflage gebracht. Dazu wurden vom ASV für Naturschutz am 23.12.2025 und von der ASV der Abteilung BD4 am 09.02.2026 Gutachten abgegeben. Die Begutachtung der ASV der Abteilung BD4 wurde mit der rechtlichen Würdigung der Abteilung RU1 vom 19.02.2026 übermittelt.

Gemäß dem Gutachten der ASV der Abteilung BD4 sind hinsichtlich des Änderungspunktes 1 (Abzonung BB-Flächen „Bergwerkstraße – Wienerstraße“; KG Gloggnitz) für die Beschlussfassung bzw. die Einreichung der Beschlussunterlagen nach dem GR-Beschluss bei der Abteilung RU1 noch Ergänzungen erforderlich. Diese lauten wie folgt:

*„Bezugnehmend auf das Gutachten des Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung vom 09.02.2026 (ZI: BD4-OR-162/001-2025) bzw. der rechtlichen Würdigung des Gutachtens durch die Abteilung RU1 vom 19.02.2026 (ZI.: RU1-R-162/033-2025) wird zum **Änderungspunkt 1 (KG Gloggnitz)** ergänzend Folgendes festgestellt:*

Ad Abgrenzung der Baulandwidmungsarten BB und BK zueinander im Bereich Parz.Nr. 191/4 (KG Gloggnitz):

Das Wohnhaus im Bereich der heutigen Parz.Nr. 191/4 war ursprünglich als Wohnhaus des Betriebsinhabers Teil des östlich angrenzenden Betriebes.

Im Zuge des Verkaufes des gegenständlichen Betriebes erfolgte vor rund 25 Jahren auch eine Neuordnung der Grundstücksgrenzen, wobei der mit dem Wohnhaus bebaute Grundstücksteil als eigenes Grundstück (Parz.Nr. 191/4) herausgeteilt wurde.

In den darauffolgenden Jahren wurde das Wohnhaus baulich adaptiert, sodass sich der Baubestand zum heutigen Zeitpunkt quer über die gesamte Grundstücksbreite erstreckt (Wohnhaus an der westlichen Grundstücksgrenze mit anschließender Garage in Richtung Osten bis zur Parzellengrenze mit der Parz.Nr. 200/21 (siehe nachfolgenden maßstabslosen Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas)).

Aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur (eng mit dem östlich angrenzenden Betrieb verwobener Gebäudekomplex quer über die gesamte Grundstücksbreite) ergibt sich nunmehr im Zuge der Neuordnung der Baulandwidmungsarten im betreffenden Baublock südlich der „Bergwerkstraße“ keine Möglichkeit für die Festlegung der Widmungsart „Ggü“ auf dem Grundstück 191/4, sodass das gesamte Grundstück auch weiterhin in der rechtskräftigen Widmung „BB“ belassen wird und zukünftig ev.auch wieder in den angrenzenden Betrieb eingegliedert werden könnte. Die räumliche Trennung der Widmungsarten „BB“ und „BK“ durch die Widmungsfestlegung „Ggü“ soll daher - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - im Bereich des noch unbebauten Grundstücksteiles auf der unmittelbar westlich angrenzenden Parz.Nr. 184/3 erfolgen. Ad Begründung der Neuabgrenzung der „Zentrumszone“ im Bereich „Bergwerkstraße“: Bei der Abgrenzung von „Zentrumszonen“ ist auf die Bestimmungen des von der Abteilung RU2 des Amtes der NÖ-Landesregierung im Juni 2005 herausgegebenen „Leitfadens zur Abgrenzung von Zentrumszonen“ zu achten (Anm.: In diesem „Leitfaden“ wird noch auf das NÖ-ROG 1976 Bezug genommen.). Wie bereits in dem zur öffentlichen Auflage gebrachten „Erläuterungsbericht“ angeführt, erfolgte die Festlegung der im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der STG Gloggnitz verordneten „Zentrumszone“ im Zuge eines im Jahr 2013 abgeschlossenen Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (PZ: GLOG-FÄ9-10971; GR-Beschluss: 12.12.2013). Gemäß dem „Leitfaden“ kann – aufbauend auf den im „Erläuterungsbericht“ auf Seite 31ff dokumentierten Entscheidungsgrundlagen – im Zuge der „Grobabgrenzung“ einer „Zentrumszone“ ein Baublock dann zur „Zentrumszone“ gezählt werden, wenn dieser Baublock jedenfalls Wohnnutzungen aufweist. Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- 1) Lage von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Lager an einer Hauptverkehrs-, Verkehrsoder Sammelstraße
- 2) Neben der Wohnnutzung müssen im Baublock mindestens zwei der fünf Typen der zentrumsrelevanten Einrichtungen¹ vertreten sein.
- 3) Im Baublock muss das Limit der Geschoßflächenzahl erreicht werden (zumindest in der überwiegenden Anzahl an Grundstücken).

Ad 1) Durch die Lage unmittelbar an der „Wienerstraße“ als Hauptverkehrsstraße sowie innerhalb des Einzugsbereiches einer rund 250m östlich befindlichen Bushaltestelle (Haltestelle „Gloggnitz/Forstgartenstraße“) ist dieses Kriterium im betreffenden Baublock erfüllt. Anmerkung: Der betreffende Baublock liegt im Übergangsbereich der ÖV-Güteklassen „D“ („städtisch/ländlich, gut erschlossen“) und „E“ („ländlich, sehr gute Basiserschließung“).

Ad 2) Da neben der Wohnnutzung im betreffenden Baublock auch Grundstücke mit Einzelhandel sowie Grundstücke mit Gewerbebetrieben mit Dienstleistungscharakter (Tischlerei bzw. Glaserei) vorhanden sind, ist auch dieses Kriterium erfüllt.

Ad 3) Da die bestehende Wohnbebauung im gegenständlichen, gänzlich bebauten Baublock von der Grundstückskonfiguration eine vergleichbare, kleinteilig strukturierte Bebauungsstruktur wie der westlich der „Bergwerkstraße“ befindliche, bereits innerhalb der „Zentrumszone“ liegende Baublock aufweist, wird davon ausgegangen, dass auch dieses Kriterium in der überwiegenden Anzahl der Grundstücke im betreffenden Baublock als erfüllt anzusehen ist.

Durch die im „Leitfaden“ angeführte „Feinabgrenzung“ ergeben sich im betreffenden Bereich keine Abänderungen gegenüber der im Zuge der „Grobabgrenzung“ getroffenen Einschätzung.

Zusammenfassend wird daher seitens der Gemeinde und des Planverfassers davon ausgegangen, dass die geplante Abrundung der bestehenden „Zentrumszone“ umsetzbar ist und dadurch insbesondere eine weitere strukturelle Stärkung des betreffenden, zentrumsnah gelegenen, mit zwei Nahversorgern durchsetzten und – so wie die umliegenden, innerhalb der „Zentrumszone“ befindlichen Strukturen – nahezu vollständig bebauten Baulandbereiches mit sehr guter Verkehrsanbindung erreicht werden kann.

Ad Kenntlichmachung Altstandort „Maschinenfabrik Wess“:

Aufgrund der raumordnungsfachlichen Begutachtung wird im Zuge der Beschlussfassung der Altstandort „Maschinenfabrik Wess“ im Bereich der Parz.Nr. 200/4 im Flächenwidmungsplan kenntlichgemacht (siehe beiliegenden „Beschlussplan“).“

Diese Unterlagen sind im Zuge der Einreichung der „Beschlussunterlagen“ der Abteilung RU1 vorzulegen.

Die Änderungspunkte 3 – 8 mit der Verordnung „A“ beschlossen werden.

Die Beschlussfassung des Änderungspunktes 1, für den gemäß der Begutachtung noch Ergänzungen erforderlich sind, soll in einer eigenen Verordnung „B“ erfolgen.

Der Änderungspunkt 2 (Verkehrsflächenneuwidmung „Klammerweg“; KG Aue) wird aufgrund der negativen Begutachtung zurückgestellt und verordnungsmäßig nicht beschlossen.

Folgende, während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen wurden im Zuge des GR-Beschlusses durch den zuständigen Ausschuss behandelt:

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser: kein Einwand wenn ausreichend breite Betreuungstreifen von einer Verbauung freigehalten werden.

Ernst Sperrer:

Stellungnahme gegen IV-/2025 – Entwurf Änderung Flächenwidmungsplan

Sehr geehrter Herr Mag. Blum, sehr geehrter Herr Ing. Pillar!

Der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes, gem. Entwurf vom Nov. 2025, kann ich in der derzeitigen Form nicht zustimmen, bzw. müsste dieser sogar mit sämtlichen mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, inklusive Entschädigungsforderungen, entgegenwirken. Eine Änderung von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Kerngebiet würde eine Reduzierung der Emissions- und Immissionsgrenzwerte bedeuten, die den Fortbestand meines seit über 60 Jahren bestehenden und gewerbebehördlich bewilligten Betriebsareals (Parzellen Nrn.182/1, 185/1, 200/22) in der bewilligten Nutzung wesentlich beeinträchtigen bzw. sogar verhindern würde. Die in den letzten beiden Jahren getätigten Investitionen in diese Liegenschaften in der Höhe von über 100.000 Euro wären weitgehend wertlos. Ein wirtschaftlicher Folgeschaden durch Einkommensverluste würde diese Höhe um ein Vielfaches übersteigen. Die Gefahr, dass eine weitere Betriebsruine direkt an der Wiener Straße, direkt gegenüber der bereits bestehenden (alten Billa) entsteht, wäre sehr groß. Bitte beachten Sie, dass mir sogar ein wirtschaftlicher Gesamtschaden in Millionenhöhe entstehen könnte.

Durch diese Umwidmung entstünde für meine Gewerbegrundstücke eine unzumutbare Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung.

Für eine Änderung der seit vielen Jahrzehnten festgelegten und aktuell geltenden Flächenwidmung für die Grundstücke westlich und südlich der Bergwerkstraße Nrn. 177/3, 178/9, 179, 183, 184/1, 184/2, 184/3, 200/22, 200/23, 200/3, .257, .720, 181/5, 181/4, 182/1, 185/1 besteht absolut keine Notwendigkeit. Hier haben sich Anrainer/Bewohner bewusst in ein billiges bestehendes Betriebsgebiet rund um einen vorhandenen Transportbetrieb angesiedelt und die für diese Widmung geltenden Immissionen in Kauf genommen. Dieses Gebiet war ursprünglich sogar industrieller Nutzung zugeordnet (Kohlebergwerk!), auch die Straßennamen weisen darauf hin: „Bergwerkstraße“. Die Stadtgemeinde hat bei der letzten Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Kerngebiet in dieser Umgebung diesen Umstand entsprechend berücksichtigt, somit die oben angeführten Grundstücke von der Umwidmung ausgeschlossen, um auch den seit Jahrzehnten dort angesiedelten Gewerbebetrieb vor Anrainerterror zu schützen. Eine Änderung der Flächenwidmung gemäß des vorliegenden Entwurfes würde ein riesiges Konfliktpotenzial für diese betroffenen Grundstücke auslösen. (Siehe Abbildung: Auszug Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gloggnitz grün umrandet)

Der östlich angrenzende LIDL-Markt hat bereits jetzt eine ausreichende Größe und ist sehr gut sortiert, ca. 749 m² für zentrumsrelevante Waren, und offensichtlich weitere große zusätzliche Verkaufsflächen in- und außerhalb des Gebäudes. Die Parkplatzgröße ist allerdings beschränkt. Auch hier würde kein Änderungsbedarf bestehen.

Der unwesentlich weiter östlich gelegene BILLA-Markt hat aufgrund „Altbestand“ eine ausreichende Baugröße erhalten (fast 1.200 m² für zentrumsrelevante Waren) und benötigt diese Umwidmung ebenfalls nicht.

Die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Zentrumszone und einer Bauland-Kernzone sowie die Erweiterung der Verkaufsfläche für einen außerhalb des Zentrums

befindlichen Diskonter würde mitunter den Ortskern noch weiter schwächen und weniger lebendig halten.

Dass die beabsichtigte Umwidmung somit mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und dem niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) in Einklang steht, wird bezweifelt. Es gibt im Zentrum/Ortskern von Gloggnitz ohnehin genug „Leerstand“ von Verkaufsflächen für den Handel.

In der Umgebung der Dittelbachstraße, also in unmittelbarer Nähe zu den von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücken, befindet sich inmitten einer Bauland-Kernzone und Zentrumszone ebenso ein Bauland-Betriebsgebiet und diese Bauland-Kernzone ist somit nicht „durchgehend“ (Anm.: Argument von Herrn Ing. Piller, dass eine Bauland-Kernzone durchgehend sein muss, 9.12.2025). Daher könnte eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes, die sich ausschließlich auf die Grundstücke östlich bzw. nordöstlich der Bergwerkstraße (von Lidl-Markt bis Billa-Markt – zwischen Bergwerkstraße und Wiener Straße) bezieht, einen Kompromiss darstellen, sofern die Stadtgemeinde diese Änderung lediglich im Sinne und auf Wunsch der Handelsketten LIDL oder BILLA anstrebt, ungeachtet der Bedenken hinsichtlich einer weiteren Ausdünnung des Stadtzentrums. (Siehe Abbildung:

Auszug Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Gloggnitz, rot umrandet.)

Bis auf Widerruf bitte ich Sie, die ersten drei Absätze dieses Schreibens (1. Seite) als meine gültige Stellungnahme für zukünftige Umwidmungsabsichten der darin angeführten Grundstücke zu bewahren. Vielen Dank!

Stadtgemeinde Behandlung Stellungnahme „Sperrer“ vom 18.12.2025 zu Änderungspunkt 1 („Abzonung Betriebsgebiets-Flächen Bergwerkstraße-Wienerstraße“): *Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich insbesondere gegen die Umwidmung des Betriebsareals im Bereich der Parz.Nrn. 182/1, 185/1 und 200/22 (KG.Gloggnitz) sowie gegen die Umwidmung der unmittelbar angrenzend an der „Bergwerksstraße“ gelegenen Grundstücke mit Wohnbebauung von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ aus.*

Dazu ist Folgendes festzustellen:

So wie in dem zur öffentlichen Auflage gebrachten „Erläuterungsbericht“ detailliert beschrieben und begründet, bestehen im betreffenden Siedlungsbereich beidseits der „Bergwerkstraße“ in der bestehenden Widmung „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ unterschiedliche Nutzungsstrukturen mit enger Verzahnung (betriebliche Nutzung – Wohnnutzung – Handelseinrichtungen).

Durch die „Entflechtung“ der unmittelbar aneinandergrenzenden Widmungsfestlegungen „BB“ und „BK“ bzw. die Festlegung der für die bestehenden, durchmischten Strukturen gemäß NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 geeigneten Widmungsfestlegung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ kann eine deutliche strukturelle Verbesserung in diesem Randbereich des Stadtzentrums von Gloggnitz erreicht werden. Dadurch können im betreffenden Bereich sowohl die bestehende betriebliche Nutzung als auch die umliegende Wohnbebauung in deren Bestand bzw. auch in der Weiterentwicklung abgesichert und ev. zukünftige gegenseitige Nutzungskonflikte (betriebliche Nutzung – Wohnen) abgemildert werden.

Wie auch von der ASV der Abteilung BD4 im Zuge der Besprechung am 05.02.2026 bzw. auch von der Gewerberechtsbehörde bestätigt, wird durch die geplante Widmungsänderung von „BB“ auf „BK“ nicht in bestehende gewerberechtliche Bewilligungen eingegriffen.

Die geplante Abänderung der Widmungsfestlegung von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ im betreffenden Bereich wurde seitens der ASV der Abteilung BD4 im Gutachten vom 09.02.2026 positiv beurteilt (siehe nachfolgenden Ausschnitt aus der Begutachtung).

Die angestrebte Umwidmung von Betriebsgebiet auf Kerngebiet und Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz wird aus siedlungsstruktureller Sicht aufgrund der kleinteiligen räumlichen Nutzungsverschränkung von Kleinbetrieben, Wohnen und Nahversorgung nachvollziehbar begründet. Die Maßnahme wird als Entflechtung und Nutzungsharmonisierung verstanden. Eine Übereinstimmung mit dem im Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 1997 festgelegten „Mischgebiet“ in diesem Bereich wurde vom Ortsplaner bestätigt. Die

Die STG Gloggnitz beabsichtigt daher diese Widmungsänderung so wie zur öffentlichen Auflage gebracht umzusetzen.

Die betreffenden Stellungnahmen inkl. deren Behandlungen werden dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben. Sämtliche Widmungsänderungen wurden im Ausschuss sowie im Stadtrat verlesen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G

„A“

- § 1: Aufgrund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gloggnitz in den Katastralgemeinden Gloggnitz, Aue, Heufeld und Stuppach abgeändert (Änderungspunkte 3, 4A, 4B, 4C, 5, 6, 7 und 8 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).
- § 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GLOG – FÄ12 – 12160 - A) - verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 04/2025 - ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G

„B“

- § 1: Aufgrund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gloggnitz in der Katastralgemeinde Gloggnitz abgeändert (Änderungspunkt 1 in – gegenüber der öffentlichen Auflage - ergänzter Form).
- § 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GLOG – FÄ12 – 12160 - B) - verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 04/2025 - ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9607

2.09 Abänderung des Teilbebauungsplanes „Silbersberg-Äcker“

Während der öffentlichen Auflagefrist (12.01.2026 – 24.02.2026) sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die vom Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung RU1 übermittelte positive Stellungnahme der Abteilung Naturschutz wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Teilbebauungsplan „Silbersberg-Äcker“ der Stadtgemeinde Gloggnitz abgeändert und Textliche Bebauungsvorschriften festgelegt.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GLOG – TBÄ3 – 12874; verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBI. 8200/1 idgF.) wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2025 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Festlegung von TEXTLICHEN BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. KFZ-STELLPLÄTZE

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist im Sinne der §§ 63(1) der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. bzw. §30(2)Z.10 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF, pro neu errichteter Wohneinheit zumindest folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen auf Eigengrund zu errichten:

Wohngebäude

- mit bis zu 2 Wohneinheiten, sowie Reihenhäuser oder reihenhausähnliche Wohnhäuser, Einfamilienhäusern und Doppelhausanlagen: 2 Stellplätze je Wohneinheit

Wohngebäude

- mit mehr als 2 Wohneinheiten: ab der 3. Wohneinheit 1,5 Stellplätze je Wohneinheit

„Betreubares Wohnen“

- pro Wohneinheit: 0,5 Stellplätze je Wohneinheit

Darüber hinaus ist für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten je angefangener 5 Wohneinheiten 1 Besucherparkplatz zu errichten. Besucherparkplätze sind separat zu kennzeichnen.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Bei Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten müssen die Stellplätze unabhängig und getrennt voneinander erreichbar sein, dürfen also nicht hintereinander bzw. übereinander angeordnet werden.

2. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN

2.1) Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bauliche Anlagen (ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt) unzulässig sind und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht nicht gestattet ist.

2.2) Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes unversiegelt ausgeführt

werden (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs...) werden.

§ 4: Die Plandarstellung und die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9608

2.10 Zustimmung Grenzänderung, KG Gloggnitz, Grst. Nr. .93/2 + .93/3 + .93/4 + .242 gem. GZ 15885 der AREA Vermessung

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 15879 der AREA Vermessung, Büro DI Burtscher, Schulgasse 14, 2640 Gloggnitz zu.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9609

2.11 Auftragsvergabe – Erneuerung Bewegungsarena Gloggnitz

Der Gemeinderat beschließt die Firma Fit in Nature immoLEHNER & finMOTION GmbH, Mühlkreisbahnstraße 11/6/21, 4040 Linz mit der Erneuerung der Bewegungsarena zu beauftragen.

Für die Stadtgemeinde Gloggnitz entstehen keine Kosten.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9610

2.12 Schwimmcamp

Im Sommer 2026 soll es wieder ein Schwimmcamp im Naturbad geben. An diesen Camps dürfen nicht nur Gloggnitzer Kinder sondern auch Kinder aus Enzenreith und Priggitz teilnehmen, da ihre Gemeinden sich an der Finanzierung beteiligen. Der Gemeinderat beschließt von 06.07.2026 bis 10.07.2026 ein Schwimmcamp abzuhalten.

Die Kosten belaufen sich auf € 5.300,- SchwimmlehrerInnen, etwa € 1.800,- Mittagessen = insgesamt € 7.100,-. Es wird mit Einnahmen in der Höhe von 28 Kindern á € 145,- gerechnet (=€ 4.060,-). Das ergibt einen geschätzten Abgang von etwa € 3.040,-,-.

Der Schwimmkurs wird mit max. € 3.500,- subventioniert. Die Sparkasse beteiligt sich an den Kosten mit € 250,-.

Der Schwimmkurs kostet € 145,- pro Kind.

Stornobedingungen:

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 14 Tage vor Campbeginn möglich.

Bei einer Stornierung zwischen 14- und 5 Tagen vor Antritt des Schwimmcamps ist ein Kostenersatz möglich – wenn der gebuchte Platz an kein anderes Kind vergeben werden kann. Ab 4 Tage vor Antritt ist keine Erstattung möglich.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9611

2.13 Naturbad Betriebsführungsvertrag

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9612

2.14 Auftragsvergabe – Sanierung Kindergarten Prägasse diverse Gewerke

Grundsätzlich werden die Auftragsvergaben für die Professionisten in der Stadtratssitzung Ende März 2026 beschlossen. Sollte jedoch ein Gewerk über € 100.000,- netto betragen, kann diese Auftragsvergabe nach vorheriger Information an die Fraktionsobleute bereits vor der nächsten Gemeinderatssitzung beauftragt werden, um eine rechtzeitige Fertigstellung des Kindergartens bis Ende Juli zu gewährleisten.

Die Maximalsumme der Kostenschätzung von € € 851.600,00 netto darf nicht überschritten werden.

Bedeckung: 5/2405-010

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9613

2.15 Zustimmung Grenzänderung, KG Gloggnitz, Grst. Nr. 31 + 961/1, EZ 970 sowie 963/1, EZ 1741 gem. GZ 15841-1 der AREA Vermessung

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundgrenzen entsprechend des Teilungsplanes GZ 15841-1 der AREA Vermessung, Büro DI Burtscher, Schulgasse 14, 2640 Gloggnitz zu.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9634

2.15 Montieren von Bodenschwellen in der Forstgartenstraße

Die FPÖ bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen zur nachhaltigen Geschwindigkeitsreduktion in der Forstgartenstraße werden geeignete Bodenschwellen errichtet.

Begründung der Dringlichkeit: In der Forstgartenstraße gilt ein Tempolimit von 30 km/h. Trotz dieser Geschwindigkeitsbeschränkung wird von zahlreichen Verkehrsteilnehmern die zulässige Höchstgeschwindigkeit deutlich überschritten. Beobachtungen zufolge werden teilweise Geschwindigkeiten von bis zu 70 km/h erreicht.

Die massiven Überschreitungen stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Anrainer, Fußgänger sowie insbesondere für Kinder dar.

Die Errichtung von Bodenschwellen ist ein wirksames und verhältnismäßig kostengünstiges Mittel zur Verkehrsberuhigung und zur tatsächlichen Einhaltung der vorgeschriebenen 30 km/h. In mehreren anderen 30 km/h Zonen im Stadtgebiet von Gloggnitz wurden bereits Bodenschwellen installiert, um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu erhöhen.

Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung ist die Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme auch in der Forstgartenstraße dringend geboten.

GR Raab: Es sind viele Kinder mit Fahrrädern unterwegs, und trotzdem rasen Autos durch die Straße.

Bürgermeister: Er merkt an, dass diesem Punkt keine Dringlichkeit zukommt. Warum wurde der Antrag nicht bereits drei Wochen früher eingebracht? Dann hätte man ihn im Ausschuss behandeln können. Es wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Ja, manche Autofahrer fahren zu schnell, dennoch ist die Forstgartenstraße eine relativ ruhige Straße. Für die Aufstellung eines Radargeräts sind mindestens 800 Fahrzeuge pro Tag erforderlich. In der Forstgartenstraße wurden 83 Fahrzeuge in nördlicher Richtung und 134 in südlicher Richtung gezählt. Als Höchstgeschwindigkeit wurden innerhalb einer Woche 55 km/h gemessen; beim Lidl hingegen 142 km/h. Der Großteil der Fahrzeuge fuhr mit etwa 40 km/h. Beim Lidl und in Aue wird deutlich zu schnell gefahren.

GR Raab: Er spricht sich dafür aus, noch heute die Anbringung von Bodenschwellen zu beschließen.

Bürgermeister: Erst kürzlich wurde ein Gutachten über alle Verkehrsunfälle der letzten zehn Jahre vorgelegt; die Forstgartenstraße scheint darin nicht auf.

GR Harsieber: Dennoch sollte über Maßnahmen diskutiert werden. Sie zeigt sich verwundert, dass dieses Gutachten sowie die Geschwindigkeitsmessungen dem Gemeinderat nicht vorgelegt wurden.

Bürgermeister: Diese Informationen wurden bereits im Herbst im Rahmen der Ortsgespräche behandelt sowie auf der Homepage und im Infoblatt veröffentlicht. Die Gutachten sind auch gemäß IFG auf data.gv.at veröffentlicht. Für Gemeinderäte besteht diesbezüglich auch eine gewisse Holschuld.

GR Harsieber: Warum ist das dem Gemeinderat nicht bekannt?

Bürgermeister: Genau dieses Verkehrsgutachten und die Geschwindigkeitsübertretungen wurden im Ausschuss diskutiert, als der Ankauf eines Radargeräts beschlossen wurde.

StR Hahn: Er stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss zu verweisen. Bodenschwellen verursachen Lärm, und nicht alle Anrainer befürworten diese Maßnahmen.

GR Koloc: Es könnten auch Verkehrsinseln errichtet werden.

Vbgm Wurbs: Genau das kann im Ausschuss beraten werden.

Bürgermeister: Verkehrsinseln verschärfen die Parkproblematik, Anrainer verwechseln Inseln mit der Erlaubnis dort zu parken. Dieses Thema beschäftigt die Gemeinde z.B. auf der Zeile sehr häufig. Er stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen zu verweisen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Über den Antrag der FPÖ wurde nicht abgestimmt, da dieser Tagesordnungspunkt an den Ausschuss verwiesen wurde.

3.00 Wirtschaftsförderungen, Betriebsansiedlung, Raumplanung und Stadtentwicklung Ref. Vbgm Mag. Ines Wurbs

3.01 Auftragsvergabe Errichtung eines Pumptracks

Der Gemeinderat beschließt die Gemeinderatsbeschlüsse vom 2.10.2025 – Errichtung eines Pumptracks unter Punkt 2.09, Zahl 2.3575 und vom 11.12.2025 – Errichtung eines Pumptracks unter Punkt 3.01, Zahl 2.3609 aufzuheben.

Weiters beschließt der Gemeinderat die Firma Alliance ASE GmbH, Schiedermayrstraße 7, 4560 Kirchdorf an der Krems mit der Errichtung eines Pumptracks zu beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen:

Netto	€ 124.987,85
+ 20 % MwSt.	€ 24.997,57
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ 149.985,42

Über die Leistungen der Pumptrackanlage wird beim Land NÖ, Allgemeine Bauwirtschaft, um Förderung angesucht. Die Fördersumme beträgt max. 15% der Angebotssumme, die genaue Summe wird erst in der Förderzusage festgelegt.

Bedeckung: 5/259-006

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9614

Bürgermeister: Dieses Projekt ist einfach besser durchdacht, selbst bei der Bewässerung.

GR Hintringer: Wie hoch sind hier die Kosten?

Vbgm Wurbs: Rund € 160.000,-.

GR Hintringer: Gibt es die Möglichkeit für eine Nachverhandlung, z.B. für ein Skonto?

Bürgermeister: Wir haben bereits nachverhandelt, aber er wird nachfragen.

3.02 Beauftragung Landschaftsbau am Freizeitgelände beim Pumptrack, Hundeauslaufzone

Der Gemeinderat beschließt die Firma Alliance ASE GmbH, Schiedermayrstraße 7, 4560 Kirchdorf an der Krems noch mit folgenden Vor- und Nebenleistungen zu beauftragen:

- Planungsleistungen: € 16.185,54 netto
- Landschaftsbau: € 85.810,66 netto (Grabarbeiten durch Bauhof)

Die Gesamtkosten betragen:

Netto	€ 101.996,20
+ 20 % MwSt.	€ 20.399,24
Gesamtkosten inkl. MwSt.	€ 122.395,44

Die Errichtung eines Zauns für die Hundeauslaufzone wurde bereits in der Stadtratssitzung am 05.03.2026 genehmigt.

Bedeckung: 5/259-006

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9615

3.03 Gemeindewälder – weitere Vorgangsweise

Seit vielen Jahrzehnten werden die Wälder der Stadtgemeinde Gloggnitz nicht mehr regelmäßig durch den Bauhof bewirtschaftet. Es ist aber auch nicht abzusehen, dass unser städtischer Bauhof irgendwann wieder Waldarbeiten im Winter durchführen kann, da zahlreiche Projekte und Arbeiten anstehen. Deshalb kosten uns mittlerweile die Wälder sehr viel Geld um diese durch Fachfirmen zu betreuen (Harter Wald, Schloss Wald, umgestürzte Bäume bei der Liegenschaft Schabus, Schäden durch Schneedruck uvm.)

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zu evaluieren, bei welchen Waldflächen eine Beforstung durch den Bauhof möglich ist, eine Betreuung durch Forstfachfirmen

erfolgen soll und von welchen Waldflächen sich die Stadtgemeinde trennen möchte. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister anhand des beiliegenden Vorschlags ein forstfachliches Gutachten und entsprechende Angebote einzuholen. Konkrete Auftragsvergaben oder Kaufverträge werden in nachfolgenden Gemeinderatssitzungen zur Beschlussfassung gebracht.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Waldplan wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9616

GR Koloc: Die Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, wie die Wälder beisammen sind, findet er gut.

GR Alfanz-Nagl: Sie ist der Meinung, dass größere Waldgrundstücke nicht verkauft werden sollten. Die kleinen Flächen können sicherlich verkauft werden.

3.04 Grundsatzbeschluss – Verkauf des Mond-Grundstücks

Nachdem das Feuerwehrgebäude auf dem Grundstück Hochhauser gebaut werden wird, muss das Mond-Grundstück wieder verkauft werden, da es Liquidität der Stadtgemeinde (Kaufpreis ohne Vertragserrichtungskosten und Grundbucheintragung € 950.000,-) bindet.

Da bereits mehrere Bauträger Anfragen zum Grundstück gestellt haben, soll die Liegenschaft mehreren Genossenschaften bzw. Bauträgern zum Kauf angeboten werden. Die Bauträger erhalten anschließend eine Frist von acht Wochen, um ein Angebot für das Grundstück vorzulegen.

Die Genossenschaft bzw. der Bauträger mit dem höchsten Angebot soll den Zuschlag erhalten.

Grundsätzlich darf das Grundstück ohne Genehmigungspflicht des Landes verkauft werden, sofern ein gerichtlich beeideter Sachverständiger ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Notar Dr. Klinger hat den Kontakt zu einem gerichtlich beeideten Sachverständigen, Herrn Dr. Walter Seiz aus Seebenstein, hergestellt. Dieser soll – sofern eine Zustimmung zum Verkauf erfolgt – mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden.

GR Alfanz-Nagl: Sie stellt den Antrag, dass von jeder Fraktion eine Person an den Verhandlungen teilnimmt, damit alle Fraktionen informiert sind und mitwirken können. Diese Vorgangsweise wurde bereits beim Ankauf so gehandhabt.

Bürgermeister: Es sind bereits Genossenschaften an uns herangetreten. Er würde den ehemaligen Kaufvertrag als Grundlage für den Verkauf heranziehen.

GR Alfanz-Nagl: Ist es sinnvoll, das Grundstück „stückweise“ zu verkaufen?

Bürgermeister: Es wurden Gespräche mit Bauträgern geführt, da es attraktivere und weniger attraktive Grundstücksteile gibt. Ein Verkauf in Teilstücken würde dazu führen, dass sich geplante Bebauungen eventuell widersprechen und Teilstücke weniger gefragt wären. Ein gesamthafter Verkauf ist sinnvoll, um den bestmöglichen Erlös zu erzielen.

GR Harsieber: Sie stellt den Antrag, ein Gremium zu bilden, in dem jede Fraktion durch eine Person vertreten ist, die an den Verhandlungen teilnimmt.

Bürgermeister: Er tut sich damit schwer, da es fünf Fraktionen mit unterschiedlicher Gewichtung der Stimmen gibt. Er schlägt vor, dass der Stadtrat sowie je ein Mandatar der Grünen und der FPÖ teilnehmen.

GR Schabauer: Bei Grundsatzbeschlüssen hat er immer ein ungutes Gefühl. Ist es wirklich notwendig, das Grundstück zu verkaufen, um das neue Feuerwehrhaus zu finanzieren?

Bürgermeister: Das Land genehmigt generell keine genehmigungspflichtigen Darlehen, die über 3 % des Finanzierungshaushalts liegen. Das betrifft nicht Gloggnitz speziell, sondern alle Gemeinden in NÖ. Man braucht nur die medialen Diskussionen zum Thema

Verschuldungsgrad verfolgen. Unsere Bevölkerungszahl geht zurück, und wir befinden uns in einer geografischen Lage, die kaum Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Es leben immer weniger Menschen auf immer mehr Fläche. Auf den Mond-Gründen können maximal 282

Wohnungen errichtet werden, realistisch sind etwa 160 Wohnungen. Bei 160 Wohnungen wären das statistisch rund 350 zusätzliche Einwohner für Gloggnitz.

GR Schabauer: In ganz Österreich gibt es leerstehende Wohnungen und Häuser; laut Statistik wären das für Gloggnitz etwa 150 Einheiten.

Bürgermeister: In Gloggnitz gibt es das Phänomen, dass viele Wohnungen bereits vor der Fertigstellung verkauft werden.

Der Gemeinderat beschließt ein Gremium, bestehend aus dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates sowie ein Vertreter der Grünen und FPÖ zu bilden, um mit dem Bestbieter den Kaufvertrag zu verhandeln. Der Kaufvertrag soll in der GR Sitzung im Juni beschlossen werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9618

3.05 Stadtentwicklung

GR Schabauer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag zum Thema Stadtentwicklung ein:

Bei der Podiumsdiskussion und aus diversen Gesprächen bei dem heurigen Neujahrsempfang, kam es sehr deutlich zum Vorschein, wo es in der Region starke Strukturschwächen gibt und daher unbedingt gehandelt werden muss. Gloggnitz als „Einkaufsstadt“ lässt sich nur mehr schwer abbilden und die Bevölkerungszahl ist langsam rückläufig, was sich in der Zukunft auch bei geringeren Ertragsanteilen negativ niederschlagen wird. Prognostizierter Gesamtabgang lt. MFP für 2029 (ca. - 2,9 Mio.). Bei der Veranstaltung bei diversen Wortmeldungen war zu erkennen, dass die Region in den nächsten Jahren aufsteigende Wertschöpfung aus dem Bereich Tourismus, dies auch mit Großprojekten im näheren Umfeld (Südbahnhotel), setzt.

Die absolute Energiewende wurde zwar nur beiläufig angesprochen, aber ich finde, dass dieses Thema mindestens so große Wertschöpfung zusätzlich zum sanften Tourismus für die Region bringen kann. Es wäre daher fahrlässig, hier die Chancen nicht zu suchen und zu generieren.

Die Energieautarkie für unsere Region sehe ich kurz bzw. mittelfristig sowieso als zwingende Voraussetzung für eine gedeihliche und finanzstabile Zukunft. Siehe „NÖ Klimaziele bis 2030“.

Ergänzend bzw. anstatt des Schwerpunktes Einkaufsstadt könnte Kunst- und Kulturstadt - sanfte Mobilität (E-Mobilität, Radfahrwege) - etc., treten.

Betreffend Radfahrwege siehe auch die Studie „Ausbaubedarf Potentialregion Ternitz“ aus dem Jahr 2022 mit den verschiedenen Prioritätsstufen.

Wichtig wäre auch, spätestens ab 2030, Anschluss an das Fernverkehrs-Bahnstreckennetz zu haben! Siehe auch „Kleinregionaler Strategieplan 2026 – 2030“, Seite 7.

Last but not least, stellt sich mit dem Umstand der „100-Jahr-Feier“ in Gloggnitz auch die große Chance und Notwendigkeit, die mediale Aufmerksamkeit für Perspektiven und Zukunftsaussichten zu nutzen!

Bis 2030 sollten bereits wirksame Maßnahmen gesetzt werden. Die Dringlichkeit sehe ich daher mehr als gegeben!

Antrag:

Ich stelle daher den Antrag auf Errichtung eines parteiübergreifenden Arbeitskreises, zeitnah geeignete Projekte zu definieren, um ehestmöglich in die Umsetzung zu kommen.

Sonstiges! Wirtschaftliche Vernunft gebietet es, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in die Zukunft zu investieren!

Bürgermeister: Auch das ist ein Punkt, bei dem die Dringlichkeit zur Behandlung im Gemeinderat ohne vorherige Behandlung im Ausschuss nicht erkennbar ist. Der Neujahrsempfang ist fast auf den Tag genau 2 Monate her, die Radfahrstrategie ist aus dem Jahr 2022. Warum es hier nicht möglich ist, das Thema für einen Ausschuss aufzubereiten und dort mit allen Informationen zu besprechen, ist ihm unklärlich. Zum Beispiel ist ihm die Radfahrstrategie 2022 jetzt im Stehgreif nicht in allen Details geläufig. Andererseits sind mehrere Ausschüsse betroffen. Die Strukturschwäche der Region fällt in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses als die Radfahrstrategie. Beide Themen sind wichtig. Wir

haben in der neuen Gemeinderatsperiode extra den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung eingerichtet. Daher findet es schade, wenn Anträge mit wichtigen Themen aufgrund mangelnder Vorbereitung und vorhergehender Diskussion im Ausschuss schubladisiert werden.

Auch der Wunsch nach einer Anbindung an das Fernverkehrsnetz der ÖBB ist zu unspezifisch. Jeder Ort wünscht sich „mehr“ Züge. Bevor wir an die ÖBB herantreten, müssten wir aber die tatsächliche Anforderung kennen und festlegen, wie viele Züge in welchen Abständen aus unserer Sicht erforderlich sind.

GR Schabauer: Wir brauchen mehr Züge in den Süden, und zwar mehrmals täglich.

Bürgermeister: Der Basistunnel wird voraussichtlich 2029 eröffnet. Wir stehen in Kontakt mit der ÖBB und der Westbahn.

Vbgm Wurbs: Zudem gibt es weitere regionale Gremien, wie etwa die Kleinregion. Auch dort werden Strategien entwickelt und umgesetzt.

GR Schabauer: Wir brauchen mehr Experten und Fachleute.

Bürgermeister: Experten verursachen hohe Kosten. Wir können nicht einfach einen Beschluss auf Schaffung eines Arbeitskreises bilden, ohne zu wissen, wie viele Experten wir benötigen und zu welchen Themen wir diese überhaupt befragen. Wenn wir eine konkrete Fragestellung haben, können wir jedoch gezielt externe Fachexpertise zukaufen. Er ersucht GR Schabauer, einen konkreten Antrag zur Beschlussfassung einzubringen.

StR Baci: Auch er ersucht um die Formulierung eines konkreten Antrags.

GR Schabauer: Er ersucht um die Einrichtung eines Arbeitskreises.

StR Hahn: Er spricht sich für die Zuweisung des Dringlichkeitsantrages an einen Ausschuss aus.

Bürgermeister: Es bestehen bereits zahlreiche Ausschüsse; es bedarf eines konkreten Antrags.

Der Gemeinderat beschließt, den Dringlichkeitsantrag von GR Schabauer abzulehnen.

Beschluss: mit den Stimmen der WfG, SPÖ, ÖVP, FPÖ gegen die Stimme von GR Schabauer angenommen Drk.

4.00 Wohnungen und Liegenschaftsangelegenheiten, Jagd- und Agrarangelegenheiten sowie Fischereiwesen **Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner**

4.01 Nora Rivero Santner – Pachtvertrag mit der Stadtgemeinde

Der Gemeinderat genehmigt mit Nora Rivero Santner einen Pachtvertrag für die Teilfläche von 55 m² - kleiner Park in der Hauptstraße zugunsten der Stadtgemeinde abzuschließen.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit zu einem jährlichen Pachtzins von € 1,- abgeschlossen.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Pachtvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9619

4.02 Verkauf Baurecht Dr. Martin Luther Straße 9

Die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige GmbH hat bei der Stadtgemeinde angefragt, ob der Baurechtsvertrag für das Wohnhaus in der Dr.-Martin-Luther-Straße 9 verlängert werden kann oder alternativ ein Ankauf des Grundstücks möglich ist.

Der derzeitige Baurechtszins beträgt jährlich € 995,63 brutto (Zahlung Februar 2025).

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück an die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige GmbH zu einem Kaufpreis von € 130,- pro m² zu veräußern. Daraus ergibt sich für die Stadtgemeinde ein Verkaufserlös in Höhe von € 331.760,-.

Der Kaufvertrag wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9620

4.03 Kaufangebot für einen Teil der Heufeldstraße

Philip Peterko, Heufeldstraße 13, ist an die Stadtgemeinde Gloggnitz herangetreten und möchte seine Privatstraße zum Preis von € 11.000,- an die Stadtgemeinde verkaufen. Im Jahr 2023 hat die Stadtgemeinde die Verbindungswasserleitung Heufeld–Eichberg errichtet. Für die Zufahrt zur Pumpstation bestand bereits ein Geh- und Fahrrecht in Form eines Servituts. Jedoch mussten auch eine Zu- und Ableitung verlegt werden, Leitungsrechte waren nicht verbüchert. Aus diesem Grund hat die Stadtgemeinde zur Verlegung der Leitungen den rechten/östlichen Teil des Grundstücks seinerzeit um € 40/m² von Familie Förster angekauft. Dieser Streifen weist eine Breite von ca. 4,5m auf, ein Befahren mit Müllwagen, Winterdienstfahrzeugen und Zufahrt zur Pumpstation ist damit möglich.

Bei einer Übernahme wäre die Gemeinde für die Instandhaltung und die Schneeräumung der gesamten Straße verantwortlich.

Diese Straße ist teilweise als Bauland 185m² bzw. Grünland 95 m² gewidmet, wobei der Baulandanteil jedoch zu klein ist, um bebaut zu werden (Breite lediglich 3m).

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot von Herrn Peterko abzulehnen. Die Straße wird nur um den symbolischen Preis von € 1,- von Philip Peterko ins öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9621

4.04 Verkauf Wohnhaus Zeile 8 zur Kenntnis

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9622

4.05 Wohnungsvergabe Schulgasse 7a/8

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9623

5.00 Bildung, Jugend und Familie, Ref. StR Kerstin Rodhart

5.01 nicht öffentlich

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.9624

6.00 Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten und Tourismus

Ref. GR Irmgard Rosenbichler

6.01 Dr. Helmut Tacho – Ehrung

Dr. Helmut Tacho wurde vom Land Niederösterreich mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich ausgezeichnet.

Auch für die Stadt Gloggnitz hat Dr. Helmut Tacho viel geleistet. Einerseits betreibt bzw. betrieb er in Gloggnitz eine Steuerberatungskanzlei, andererseits war er Obmann des Stadtmarketingvereins bei dessen Gründung. Im Juni 2000 wurde der Verein „Wir Gloggnitzer – für Gloggnitz 2000plus“ (Stadtmarketingverein) ins Leben gerufen. Dr. Tacho war acht Jahre lang Obmann des Vereins. In dieser Zeit wurden zahlreiche Studien über die Stadt ausgearbeitet, und im Jahr 2003 wurde der Wochenmarkt ins Leben gerufen.

Der Gemeinderat beschließt Dr. Helmut Tacho mit dem Silbernen Ehrenzeichen der Stadt Gloggnitz für seine besonderen Verdienste um den Stadtmarketingverein – für Gloggnitz 2000plus auszuzeichnen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.9625

6.02 Kurt Zechmeister – Ehrung

Kurt Zechmeister ist Obmann der Turnunion Gloggnitz und seit über 45 Jahren sehr aktiv im Turnsport tätig. Seit rund 45 Jahren engagiert er sich intensiv für das Kinder- und Erwachsenenturnen. Sein „Kurti-Turnen“ ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt.

Der Gemeinderat beschließt Kurt Zechmeister in Würdigung seiner uneigennützigen Arbeit im Bereich des Kinder- und Erwachsenenturnens das Silberne Ehrenzeichen der Stadt Gloggnitz zu verleihen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9626

6.03 Vereinbarung Tagesbetreuungseinrichtung in der Schulgasse 4

Ab September 2026 wird Gloggnitz auch eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr anbieten. Um diese Einrichtung betreiben zu können (dafür wird ausgebildetes Fachpersonal, insbesondere Kindergartenpädagoginnen, benötigt), ist es sinnvoll, mit einer Betreuungsorganisation eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt die Volkshilfe mit der Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zu betrauen.

Das Angebot wurde auf Basis folgender Annahmen berechnet: Zehn Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren besuchen die Tagesbetreuungseinrichtung. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr. Fünf der Kinder nehmen zusätzlich die Nachmittagsbetreuung in Anspruch. Pro Jahr sind vier Schließwochen vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt direkt über die Volkshilfe. Die Kosten für die Miete und Reinigung werden von der Stadtgemeinde getragen.

Das Angebot der Volkshilfe wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9627

6.04 Strategie 2030 für die Kleinregion

Von der Weltkulturerbe Region Semmering Rax wurde ein Kleinregionaler Strategieplan für 2026-2030 vorgelegt.

Der Gemeinderat genehmigt den Strategieplan.

Der Strategieplan wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9628

GR Schabauer: Gibt es ein örtliches Mobilitätskonzept?

Bürgermeister: Es gibt einen Beschluss der Kleinregion, wie die Strategie aussehen soll. Wir sind 8 Mitgliedsgemeinden. Eine weitere Gemeinde kommt vielleicht dazu. Wir sind dann 9 Gemeinden mit rund 20.000 Einwohnern. Damit können wir Themen wie zusätzliche Zughalte mit mehr Gewicht fordern, als wenn wir alleine agieren. Zahlreiche Themen werden in den nächsten 5 Jahren abgearbeitet. Jetzt liegt ein Abschlussbericht vor.

Vbgm Wurbs: Wir haben mehrere Themen ausgewählt, was für die Umsetzung der Kleinregion passt.

6.05 Tourismusverband – Verbandsbeitrag neu

Bis dato hat die Stadtgemeinde gemäß NÖ Tourismusgesetz 45% aus den Nächtigungstaxen an das Land bezahlt, der Rest verblieb bei der Gemeinde.

Nun wurde das Gesetz geändert und es soll nun folgende Regelung in Kraft treten:

Die Stadtgemeinde bezahlt 2026 40% der Einnahmen aus den Nächtigungstaxen ans Land (2027 35% und ab 2028 30%) und weitere 14% + € 1000,- an die Destination Wiener Alpen. Die restlichen Einnahmen müssen zweckgebunden für touristische Zwecke verwendet werden. Nachdem die Stadtgemeinde Mitglied im Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg ist, werden diese touristischen Zwecke durch den TVB erledigt (z.B. Rufbus, Bewerbung, Kulturfolder, etc.).

Der Mitgliedsbeitrag für den TVB wird gerade durch die Mitgliedsgemeinden diskutiert. Dieser soll für Nicht-Kurortgemeinden 38,5% der Einnahmen aus den Nächtigungstaxen nicht übersteigen.

Der Gemeinderat genehmigt den Verbandsbeitrag neu des Tourismusverbandes.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9629

6.06 Mitgliedschaft Verein „Freunde der Semmeringbahn“

Im Oktober 2003 wurde der Verein der Freunde der Semmeringbahn gegründet. Gloggnitz war immer Mitglied in diesem Verein.

Nun hat sich der Verein strukturell verändert.

Der Gemeinderat genehmigt nochmals den Beitritt zum Verein „Freunde der Semmeringbahn“.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9630

6.07 Änderung der Büchereiordnung

Der Gemeinderat beschließt die Büchereiordnung aufgrund der geänderten Öffnungszeiten und der Neuaufnahme von Spielen abzuändern:

Die Öffnungszeiten lt. § 6 der Büchereiordnung werden am Dienstag von 10 bis 12 und 13 bis 17 Uhr festgelegt.

Im § 7 der Büchereiordnung wird die Leihgebühr von Spielen und Tonies für Nichtjahreskartenbesitzer sowie die Ausleihfrist hinzugefügt. Die Mediengruppen Videokassetten und CD-ROMs werden aufgrund keiner Nachfrage und keines Bestandes herausgenommen.

Leihgebühren für Nichtjahreskarteninhaber:

Bücher-Kinder	0,25 EUR	je Buch für 3 Wochen
Bücher – Erwachsene	1,50 EUR	je Buch für 3 Wochen
Tonie – Hörfiguren	0,25 EUR	je Tonie für 3 Wochen
Hörbücher – Erwachsene	1,50 EUR	je Hörbuch für 3 Wochen
Monatszeitschriften	0,60 EUR	je Heft für 3 Wochen
Spiele	1,00 EUR	je Spiel für 3 Wochen
Videokassetten	1,50 EUR	je Kassette für 3 Wochen
CD-ROMs	1,50 EUR	je CD für 3 Wochen gestrichen
Säumnisgebühr:	1,20 EUR	je Medium

Internetsurfen: kostenlos

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9631

7.00 Ausschuss für Rettungs-, Feuerwehr- und Gesundheitswesen, Zivilschutz Ref. GR Erich Binder

7.01 Umbenennung der Feuerwehr Gloggnitz in Feuerwehr Gloggnitz-Stadt

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehr Gloggnitz in Feuerwehr Gloggnitz-Stadt umzubenennen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.9632

7.02 FF Gloggnitz Stadt- VRF tatsächlicher Kaufpreis

In der Gemeinderatssitzung am 12.06.2025 wurde beschlossen, für die Feuerwehr Gloggnitz Stadt ein VRF für das Jahr 2027 anzukaufen.

Der vorläufige Kaufpreis des VRFs war € 339.725,92 inkl. Beladung, Atemschutz, Funkgeräten und Türöffner. Nun hat sich herausgestellt, dass das neue Fahrzeug € 369.920,06 brutto kostet. Eine Bestellung zum Zeitpunkt 2025 über die BBG war nicht möglich.

Der Gemeinderat beschließt das Fahrzeug von der BBG zum Preis von € 369.920,06 zu kaufen.

• € 70.000,- übernimmt die FF Gloggnitz-Stadt

• Die Mehrwertsteuer in der Höhe von € 31.250,- wird vom Land NÖ bezahlt

- Die ASFINAG übernimmt € 27.000,-
 - Der NÖLFV fördert das Fahrzeug mit € 45.000,-
 - Der Gemeindeanteil beläuft sich auf € 196.670,06.
- 30% des Kaufpreises ist noch heuer zu entrichten. Aus diesem Grund zahlt die FF Gloggnitz-Stadt die € 70.000,- an die Stadtgemeinde.
- Die noch verbleibenden € 40.976,10 werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 im Budget aufgenommen.
- Bedeckung: 98. VH Ankauf VRF FF Gloggnitz-Stadt, 1. NVA 2026
- Beschluss:** einstimmig angenommen 2.9633

8.00 Prüfbericht Ref. GR Ing. Johann Schabauer

Am 2. März 2026 wurde eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung. Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt der Referent den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

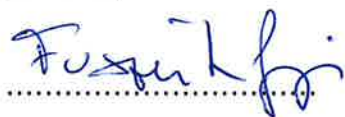
- Einladungskurrende vom 05.03.2026
- Kundmachung vom 05.03.2026
- Prüfbericht 02.03.2026
- Dringlichkeitsantrag der FPÖ
- Dringlichkeitsantrag der Grünen
- Örtliches Raumordnungsprogramm
- Pachtvertrag Rivero Santner
- Strategie Kleinregion

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Der Bürgermeister bedankt sich für das Kommen.
StR Baci lädt zum Sommerkabarett mit Lydia Kasper-Prenner in den Stadtsaal am 31.7.2026 ein.

Diese Niederschrift besteht aus 20 Seiten.

Für WfG:



Für die SPÖ



Der Bürgermeister:



Für die ÖVP:



Der Schriftführer:



Für die Grünen:



Für die FPÖ:



Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 13.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

